

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 13. August 2015

Nr. 99/2015

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für das**

**Bachelorstudium  
an der Fakultät I:  
Philosophische Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 11. August 2015**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für das**

**Bachelorstudium  
an der Fakultät I:  
Philosophische Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 20/2013) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 9 Prüfung im Antwortwahlverfahren“ durch die Worte „§ 9 Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren“ ersetzt.
- (2) In § 5 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Sieht das Bachelorstudium ein zusätzliches, verpflichtendes Studienjahr im Ausland vor, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester und es sind insgesamt 240 LP zu erbringen. Davon entfallen 60 LP auf das Auslandsstudium. Bachelorstudiengänge mit einem verpflichtenden einjährigen Auslandsstudium können nur in Vollzeit studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
- (3) In § 7 Absatz 7 werden die Worte „im Rahmen von (erweiterten) Kern- bzw. Ergänzungsfächern“ gestrichen.
- (4) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „bzw. die Abschlussarbeit“ gestrichen und der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„(7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:

    1. qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder
    2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
    3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
    4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
    5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
    6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht überschreiten darf, oder
    7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.“
  - c) In Absatz 14 Satz 4 wird das Wort „Moodle“ durch das Wort „Dozierende“ ersetzt.
  - d) In Absatz 15 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt“.
- (5) § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfung im Antwortwahlverfahren“ durch die Worte „Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist von der Prüferin oder dem Prüfer vorab festzulegen.“
- (6) § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„(4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden.“
  - b) Absatz 4 wird im Anschluss an Satz 4 um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.“

(7) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „Zweithörer und Zweithörerin“ durch die Worte „Zweit-  
hörerin und Zweithörer“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.“

(8) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium maximal 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 4 Wochen auf insgesamt 14 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt im Teilzeitstudium maximal 20 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 8 Wochen auf insgesamt 28 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Absatz 6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Bachelorarbeit bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu erbringen. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bleiben hiervon unberührt. Ist die Einhaltung der Abgabefrist aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen diese dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und durch entsprechende detaillierte Nachweise glaubhaft gemacht werden. Dieser schriftliche Antrag auf Rücktritt von der Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Hierüber erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.“

c) In Absatz 7 werden der erste und zweite Satz wie folgt gefasst:

„(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, im Rahmen des Kernfaches in dem die Bachelorarbeit angesiedelt ist, an der Universität Siegen prüfungsberechtigte oder prüfungsberechtigter in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden.“

d) In Absatz 8 entfallen in Satz 1 die Worte „und selbstständig“ vor „Lehrende“ und vor „Lehrender“.

(9) In § 13 Absatz 3 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmeti-

schen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.“

(10) § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.“

(11) § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme, sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.“

b) In Absatz 7 wird Satz 1 am Ende um die Worte „der jeweils stimmberechtigten Mitglieder“ ergänzt.

(12) § 16 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In Ausnahmefällen können auch lehrerübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.“

(13) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz das Wort „Leistungen“ durch „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gleichwertigkeit ist nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) Absatz 7 wird zu Absatz 6, Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Absatz 9 wird zu Absatz 8.

e) Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

(14) § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Für die Bachelorarbeit bleiben die Regelungen in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 4 unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von einer Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

(15) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen eingerechnet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen.“

(16) § 20 wird wie folgt gefasst:

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“

(17) In § 21 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§ 12 Absatz 5“ durch die Worte „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

(18) In § 22 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Sieht das Bachelorstudium ein zusätzliches, verpflichtendes Studienjahr im Ausland vor, hat das Bachelorstudium abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, das einjährige Auslandsstudium erfolgreich absolviert, die Bachelorarbeit bestanden und 240 LP erworben hat. In diesem Fall ergibt sich die Summe der Leistungspunkte aus 180 LP, die sich wie unter Absatz 4 aufgeführt zusammensetzen, und zusätzlichen 60 LP für das einjährige Auslandsstudium.“

(19) In § 26 Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „Satz 2“ gestrichen.

(20) In Anlage 1: „Fächerkatalog“ wird in der Auflistung „Forschungsorientiertes Studienmodell: Mögliche erweiterte Kernfächer“ am Ende das Fach „Sozialwissenschaften in Europa (Studiengang mit verpflichtendem, einjährigem Auslandsstudium)“ ergänzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Bachelorstudiengang der Fakultät I an der Universität Siegen eingeschrieben sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Bachelorstudiengängen der Fakultät I eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Änderungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten.

Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I vom 6. Februar 2013, 12. März 2014, 4. Juni 2014, 9. Juli 2014 und 4. März 2015.

Siegen, den 11. August 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)